

I.

45 C 162/23



Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

der SOS Recht GmbH, vertr. d. d. Gf., Pflugstr. 7, 10115 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal Partnerschaft,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

die Corendon Airlines Europe Ltd., vertr. d. d. Gf. , [REDACTED]
[REDACTED], Malta,

Beklagte,

[REDACTED]
[REDACTED]
hat das Amtsgericht Düsseldorf

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 30.07.2024
durch die Richterin Ebel

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2023, Az. 45 C 162/23, wird aufrechterhalten.

Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht der Fluggäste [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] (im Folgenden Zedenten) in Anspruch.

Die Zedenten verfügten über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten auszuführenden Flug mit der Flugnummer XR4040 von Düsseldorf nach Kerkyra, der am 25.08.2022 planmäßig um 07:00 Uhr Ortszeit starten und um 10:30 Uhr Ortszeit landen sollte. Ausführendes Flugunternehmen war die Beklagte. Die Flugstrecke beträgt 1.648 km.

Wann die Zedenten den Zielort erreichten, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Zedenten traten ihre Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung gegen die Beklagte aufgrund des streitgegenständlichen Fluges an die Klägerin ab.

Die Klägerin setzte der Beklagten mit Schreiben vom 07.09.2022 eine Frist zur Zahlung bis zum 28.09.2022.

Die Klägerin behauptet, dass der streitgegenständliche Flug erst um 13:32 Uhr auf Korfu gelandet sei. Die Parkposition sei um 13:37 Uhr erreicht worden. Um 13:45 Uhr seien die Türen geöffnet und den Passagieren das Aussteigen gestattet worden.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.09.2022 zu zahlen.

Zum Termin am 12.12.2023 ist für die Beklagte niemand erschienen. Daraufhin hat das Amtsgericht Düsseldorf die Beklagte auf Antrag der Klägerin mit Versäumnisurteil vom selben Tag antragsgemäß verurteilt. Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten am 13.12.2023 zugestellt. Am 27.12.2023 hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2023, Az. 45 C 162/23, aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2023, Az. 45 C 162/23, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der streitgegenständliche Flug bereits um 13:29 Uhr am Reiseziel on-bloc gewesen sei. In diesem Moment seien auch die Türen zum Ausstieg geöffnet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Einspruch hat auch in der Sache Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2023, Az. 45 C 162/23, ist zulässig und hat den Rechtsstreit in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt, § 342 ZPO. Er ist insbesondere

fristgerecht binnen 2 Wochen nach Zustellung des Urteils an die Beklagte am 13.12.2023 am 27.12.2023 erfolgt.

II.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht ein Anspruch für jeden Zedenten auf Zahlung in Höhe von 400,00 EUR (insgesamt = 2.000,00 EUR) aus Art. 5, 7 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 261/2004 gegen die Beklagte zu.

1.

Insoweit folgt das Gericht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes, wonach eine Entschädigungsleistung nach Art. 7 VO (EG) Nr. 261/2004 auch bei „großen“ Verspätungen von mehr als 3 Stunden zu gewähren ist (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 23.10.2012, Az. C 581/10 und C -629/10).

So liegt der Fall hier. Der EuGH versteht den Begriff der „tatsächlichen Ankunftszeit“ dahingehend, dass erst dann, wenn das Öffnen der Flugzeigtüren angeordnet wird und den Fluggästen das Verlassen des Flugzeuges gestattet ist und sie sich ohne Einschränkungen wieder in gewohnter Weise betätigen können (BeckRS 2014, 81734 Rn. 24). Aus diesem Grund muss zur Bestimmung der Ankunft des Fluges neben dem tatsächlichen Öffnen der Kabinentür kumulativ auch die Erlaubnis, das Flugzeug verlassen zu dürfen, vorliegen. Wenn sich das Luftfahrtunternehmen im Prozess lediglich auf den Zeitpunkt der Türöffnung beruft und keine Erkenntnisse darüber besitzt, ob mit dem Öffnen der Tür auch die Erlaubnis zum Verlassen des Flugzeuges (durch diese Tür) erteilt wurde, kann der genannte Zeitpunkt nicht zur Bestimmung der Ankunft im Sinne des EuGH-Urteils zugrunde gelegt werden (BeckOK Fluggastrechte-VO/Hopperdietzel, 29. Ed. 1.1.2024, Fluggastrechte-VO Art. 6 Rn. 16, 17).

Nach der Beweisaufnahme steht zu der nach § 286 ZPO erforderlichen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Türen zum Ausstieg erst nach 13:37 Uhr geöffnet und den Fluggästen das Aussteigen gestattet war. Seine Überzeugung stützt das Gericht dabei Maßgeblich auf die Aussagen der Zeugen [REDACTED]. Die Zeugen haben im Rahmen ihrer schriftlichen Vernehmung übereinstimmend bekundet, dass der streitgegenständliche Flug die Parkposition um 13:37 Uhr erreicht hat. Erst einige Zeit danach wurden die Türen zum Ausstieg der Fluggäste geöffnet. Die Aussagen sind zuverlässig. Die Zeugen stelle die Ereignisse konsistent dar, indem sie

detailreich und strukturiert das Kerngeschehen wiedergeben und dabei auch Details erläutern. Dabei erzählen sie auch von Gedanken und Gefühlen, die sie in den jeweiligen Momenten hatten und begründen diese. So haben sie übereinstimmend angegeben, dass sie in Kontakt zu ihren Verwandten gestanden haben und sich insbesondere die Mutter der Zeugin [REDACTED] wegen der Reparaturarbeiten am Flugzeug Sorgen gemacht hat. Zudem sind die mitreisenden Kinder der Zeugen unruhig geworden. Die Zeugen gestanden zudem übereinstimmend zu, dass sie nur noch ungefähre Zeitangaben machen können. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Erreichens der Parkposition sind sie sich jedoch sicher, da der Zeuge [REDACTED] in diesem Moment seinem Bruder eine WhatsApp Nachricht geschrieben hat. Dass die Zeugen dabei davon sprechen, die Nachricht sei „nach Erreichen der Parkposition“ geschrieben worden, ändert an der Überzeugungskraft der Aussage nichts. Denn aus den Aussagen ergibt sich, dass die Nachricht zwischen dem Erreichen der Parkposition und der Türöffnung versandt wurde. Dieser Zeitpunkt lag jedenfalls nach Überschreitung der 3 Stunden Grenze.

Die Aussagen werden zudem gestützt durch die öffentlich einsehbaren Informationen in der Flugdatenbank, in der die Ankunftszeit des Fluges mit 13:32 Uhr festgehalten ist. Die Beklagte hat demgegenüber keinen Beweis angetreten. Insbesondere führt die Berücksichtigung der eingereichten Flugprotokolle nicht zu einem anderen Ergebnis. Es ist aufgrund der zahlreichen, vor diesem Gericht verhandelten, Fälle gerichtsbekannt, dass die on-bloc Zeit lediglich Auskunft über die Betriebszeit des Fluggeräts gibt. Die Türen werden dagegen erst nach diesem Zeitpunkt geöffnet.

Hieraus ergibt sich ein Anspruch auf Zahlung von jeweils 400,00 EUR, da die Flugstrecke 1.648 km beträgt und die Zedenten mehr als 3 Stunden verspätet ihr Ziel erreicht haben.

2.

Der Ausgleichsanspruch ist nicht gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 entfallen.

Der Anspruch ist auch nicht nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 ausgeschlossen. Danach ist der Anspruch auf eine Ausgleichsleistung ausgeschlossen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich

bei Ergreifung aller dem Luftfahrtunternehmen zumutbarer Maßnahmen nicht haben vermeiden lassen.

Zu diesen Voraussetzungen hat die insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht vorgetragen.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB, denn spätestens nach Ablauf der bis zum 28.09.2022 gesetzten Zahlungsfrist befand die Beklagte sich in Verzug.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 344, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ebel